

**Abschrift des Testaments von Johann Jobst Wagener  
vom 17. August 1784, ohne Datum**

Abschrift

pag. 1

Nachdem ich, Johann Jobst Wagner, Bürger und Bäcker-Amtsgenosse der Neustadt Hannover, für rathsam und nöthig erachte, bei noch guten Gemüths und Leibeskräften, zu verordnen, wie es nach meinem in Gottes Händen stehenden Tode mit denen durch Gottes Seegen erworbenen Gütern und Vermögen gehalten werden solle,

So habe ich solches nach reifer Ueberlegung und gutem Vorbedacht, in folgenden bewerkstelligen wollen.

ich ernenne und setze demnach zu Erben meiner gesammten beweg- und unbeweglichen Haab und Güter, etwaiger Baarschaften und Zinsbarbelegter Capitalien oder sonst ausstehender Schulden, titulo institutionis honorabili, ein, meine drei Kinder,

pag. 2

namentlich meinen Sohn Johann Bernhard Wagener und meine zwei Töchtere Dorothea Magdalena und Sophia Louise Wagener, dergestalt und also, daß wenn von meiner Verlassenschaft zuvor

1., eine Summe von:

Dreissig Tausend Thaler in Pistolen zu fünf Thaler gerechnet, worüber ich in folgenden, zu deren selbsteignen und ihrer Nachkommenschaft in absteigender Linie Besten, auf eine fideicommissarische Art desponiret habe, und

2., das meinem Sohne beschiedene Praelegatum abgesondert und abgezogen sein wird, sodann alles, was an Mobilien Baarschaften und zinstragenden Capitalien und andern ausstehenden Schulden, auch an Getreide, als Weitzen, Rocken p.p.

übrig bleibt, unter sich in drei gleichen Theilen scheid- und friedlich mithin ohne einigen Zank und Streit, theilen und darüber freie ungebundene Hände und folglich eine ganz unumschränkte Disposition haben und behalten sollen.

Wird bei meinem Leben eines von meinen Kindern oder auch alle heurathen, alsdann werde ich von deren Mobiliar-Aussteuer, außer der Baaren Mitgift, ein richtiges Verzeichnis mit beigefügten Wehrt zu machen, mithin dadurch außer zweifel zu setzen, unvergessen sein, was und wie viel dieselben, nach meinem Ableben, bei der Erbschaft-Theilung zu conferiren oder sich anrechnen zu lassen schuldig.

Da die natürliche Liebe und Zuneigung es einem jeden

rechtschaffenden Vater zu einer indispensablen Pflicht machet, auf die Wolfahrt und Conservation seiner Kinder und deren Descendenz allen nur möglich bedacht zu nehmen,

So liegt auch mir dieser Punkt sehr am Hertzen; daher will und verordne ich in dieser Absicht hiemit ernstlich und wie es den Rechten nach, am bündigsten geschehen kann oder mag.

1.,

Daß nach meinem Gott gefälligen Tode sofort und ehe zur würllichen Theilung geschritten wird, von meiner Verlassenschaft eine Summe von Dreißig Tausend Thaler, in Pistolen zu 5 Thaler Separiret werden solle, die ich Kraft dieser auf ewige Zeiten mit einem Fideicommiss dergestalt belege, daß die davon aufkom-

mende Zinsen und Revenus, nach Abzug der unumgänglichen Kosten und was sonst, dieser meiner Disposition gemäß davon abgetragen werden muß, unter meinen dreien Kindern, so lange sie leben, alle halbe Jahr in gleichen Theilen und also denen Köpfen nach, auf des einen oder andern, oder auch etwa aller dreier erfolgtes Absterben aber, unter deren nachlassenden Kindern, Kindes Kindern und so ferne in die Stämme oder nach dem Repraesentations-Rechte Vertheilet werden sollen.

Behuf dieses Fideicommisses sollen hiemit distiniret und bestimmt sein, massen ich dann Kraft dieser dazu bestimme:

1., mein zwischen Alerten und Bünning's Häusern belegenes Vorder- und Hinter-Haus nebst

dem Mittel-Hause und Seiten-Flügel, auch dem Kirchen-Stuhl und Stellen in der neustädter St. Johannis-Kirche, und dem Erb-Begräbnis auf dem Neustädter Kirchhofe, wovon das Vorder-Haus an den Steinweg und das Hinter-Haus an den Brand gehet, welche sämmtliche Gebäude und deren Werth ich hiemit zu Drei Tausend Thaler anschlage.

2. Die beiden Erb-Meyer-Höfe zu Oerie Amts Calenberg und zu Vörie Amts Coldingen, deren ersterer vor jetzo von Johann Dietrich Hogrefen, deren andern aber von Jobst Heinrich Baumgarten cultiviret wird, welche ich zu Achtzehn hundert Thaler hiemit anschlage.

3. Die käuflich von mir acqui-

rirte Erythropelsche Erb-Länderei theils in dem Hochadelichen Gerichte Reden, theils in der Pattenser Feld-Mark Amts Calenberg belegen zu Fünfzehnhundert Thaler.

4. Den von mir angekauften Everschen Garten vor dem Calenbergischen Thore, voran in der Glock-See, zwischen des Advocati Königs und des Goldschmiedes Schmidt Gärten belegen, wovon ich zweene Gärten machen lassen, zusamt denen darauf stehenden Gebäuden, zu Zwey Tausend Thaler,

5. Die angekaufte in der Glocksee belegene ehemalige Breigersche Erb-Länderei zu Zwey Tausend Zwey hundert Thaler.

6. Die angekaufte Acht Morgen Tebbische Erb-Länderei in der

Pattenser Feldmark Amts Calenberg, am Jeinser Wege und zwar im Heidfelde belegen zu Fünfhundert Thaler.

7., Die sämmtlichen Berg-Theile am Harze, als

- a., Fünf Achttheile Kux Carolina
- b., Eine halbe Kux Dorothea
- c., Anderthalb Kux auf dem Kranich
- d., Eine Kux Gabe Gottes und Rosenbusch
- e., Eine Kux Katharina Neufang,
- f., Eine Kux Samson

Welche insgesamt von mir acquiriret sind und gerechnet werden zu Sechs Tausend Thaler.

f., Die nach Abzug dieser Sieben Pöste zu Siebenzehn Tausend Thaler insgesamt in Pistolen zu fünf Thalern gerechnet an der

zum Fideicommiss bestimmten Summe der Dreißig Tausend Thaler annoch fehlende Dreizehen Tausend Thaler anlangend, dazu soll die sicher belegte Capitalia erwählt und angenommen werden.

Sollte ich auch etwa außer denen vrspecificirten Erb-Grund-Stücken, vor meinem Tode, noch mehrere Erbgüter angekauft haben;

So ist mein Wille, daß solche nach den Ankaufs-Preisen vorzüglich zum Fideicommiss mit geschlagen und genommen werden sollen.

Was hiernächst mein Vorder- und Hinter-Haus nebst dem Mittel-Hause und Seitenflügel auch den Kirchen-Stuhl und Stellen in der Neustädter St. Johannis-Kirche und das Erb-Begräbniß auf dem Neustädter Kirchhofe zusamt denen obverzeichneten von mir acquirirten Erb-Gütern an Gärten, Ländereien und Zinsmeieren

auch Bergtheilen oder Kuxen am Harze betrifft, deren Werth ich oben bestimmt und welcher überhaupt eine Summe von Siebzehen Tausend Thaler in Pistolen zu voll ausmachtet.

So bestätige ich diesen Werth der Häuser in der Stadt und der sämtlichen Erb-Güter und Kuxen hiemit nochmahls und will solche meinem Sohne und seinen Kindern und Nachkommen in absteigender Linie für die eben gemeldete Summe der 17000 Thaler dergestalt erb- und eigenthümlich zugeeignet und zugetheilet haben, daß er und sie sothane Häuser und übrige Erb-Güter zwar ihrer besten Gelegenheit nach, benutzen, bewohnen und gebrauchen jedennoch aber ganz unbefugt sein sollen selbige zu veräußern, zu verkaufen und zu vertauschen, oder auch Jemanden daran ein dingli-

ches Recht zu verschreiben und zu übertragen, maassen alles was diesem zuwieder etwa unternommen werden mögte, Kraft dieses, als null und nichtig angesehen werden soll.

Mit denen vorhin von N<sup>o</sup> 1 bis N<sup>o</sup> 7 specificirten Fideicommiss Erb-Gütern und Bertheilen, soll es auf nachstehende Maaß und Weise gehalten werden.

Es soll mein Sohn und dessen Descendenz schuldig sein mit Vier pro Cent zu verzinsen den festgesetzten Werth,

1, Der Häuser in der Stadt nebst Zubehör

2, Der ehemaligen Breigerschen Erb-Länderei in der Glock-See

3, Der Acht Morgen ehemaliger Tebbischer Erb-Länderei in der Pattensener Feldmark Amts Calenberg

Mit Viertelhalb pro Cent soll ver-

zinset werden:

der Werth

1, Der beeden Erb-Zins-Meierhöfe zu Orie Amts Calenberg und zu Vörie Amts Coldingen.

2, Der vormahligen Erythropelschen Erb-Länderei, welche theils in dem Hochadelichen Gerichte Reden, theils in der Pattenser Feldmark Amts Calenberg belegen.

3, Der beeden Everschen Garten in der Glock-See vor dem Calenberger Thore und der darauf stehenden Gebäude.

Von der jährlichen Verzinsung, der von mir festgesetzten Werthe, sollen ausgenommen sein, gestalt ich dann Kraft dieser davon ausdrücklich ausnehme.

Die sämmtlichen Sechs Berg-Theile oder Kuxen am Harze deren Ausbeute all- und jedes Quartal in feinen Species Gelde entrichtet wird.

In Gefolg dessen sollen die jährlichen respective theils zu Vier und theils zu Viertelhalb pro Cent aufkommenden Zinsen.

a, von denen fideisommiss Capitalien

b, von denen beeden Häusern in der Stadt

c, von denen beeden Erb-Zins Meieren zu Vörie Amts Calenberg und zu Oerie Amts Coldingen

d, von der Erythropelschen Erb-Länderei, theils im Gerichte Reden, theil in der Pattenser Feldmark Amts Calenberg belegen

e, von denen beeden Everschen Gärten in der Glock-See, samt denen darauf stehenden Gebäuden

f, von der ehemaligen Breigerschen Erb-Länderei in der Glock-See

g, von den Acht Morgen Tebbischer Erb-Länderei in der Pattenser Feldmark, und

h, die Ausbeute welche die Sechs Kuxen alle Quartal, nach Maaßgebung der vom Berg-Amte jedesmal eingesandter Abrechnung in feinen Species Gelde thun, all- und jedes halbe Jahr unter meinen Kindern und deren Nachkommenschaft respective in die Köpfe und in die Stämme partagiret werden.

Wobei sich jedoch von selbst nachträget und verstehet, daß vorerwähnte meine Häusern sowohl in der Stadt, als auf den beeden Gärten in der Glocksee an der Ihme imgleichen die auf die Ihme und Leine schießende und davon von beeden Seiten stoßende Erb-Länderei, in Ansehung der durch Wasser-Fluten und Ueberschwemmungen davon etwa verursachter Schäden, von meinem Sohn und dessen Descendenten, als Eigenthümern, welche den Rechten und der Billigkeit nach, gegen den Gewinn, auch

auch den Schaden und Verlust zu übernehmen und zu tragen schuldig, aus eigenen Mitteln in gehörigen Bau und Besserung erhalten – nicht weniger auch alle von den Häusern in der Stadt gehende Onera publica nebst dem jährlichen an die Landschaft zu entrichtenden Zuschuß zu Vergütung der vorgefallenen Brand-Schäden, von ihnen ohne Concurrenz der übrigen Miterben abgetragen absonderlich auch der Abgang und Verlust an den Pachtgeldern der elocirten Erb-Länderei und an den Meyer-Gefällen wegen Mißwachses und anderer Unglücks-Fälle, von ihnen allein übernommen und getragen werden müsse.

Hievon sind aber nicht unbillig die Bergtheile oder Kuxen auszunehmen.

Denn davon meinem Sohne und dessen Descendenten nicht deren Werth, wie in Ansehung der

übrigen Erbgüter an Häusern, Erb-Gärten, Erb-Ländereien und Erb-Meyer-Höfen geschieht, verzinset, sondern die quartaliter aufkommende Ausbeute in natura berechnet und von ihnen unter den sämtlichen Interessenten alle halbe Jahr vertheilet wird; So ist es auch den Rechten und der natürlichen Billigkeit allerdings gemäß, daß überhaupt der Schade und Abgang, welcher durch etwa verfallende Verminderung der Quartal Ausbeute oder durch partialen auch gar totalen Verfall und Caducierung der Kuxen entstehen mögte, auch alle Erb-Interessenten mithin den eigentlichen Fideicommiss-Bestand treffen und diesem zum Nachtheil gereichen müsse.

Wird es sich begeben, daß von denen mehrerwehnten – mit dem Fideicommiss belegten Capitalien eines oder das andere beloset

wird, oder auch die schlecht werdende Umstände einiger privat Schuldner, die Loskündigung ohnumgänglich erfordern, mithin Capitalia zurück gezahlt und eingehoben werden müssen;

So hat mein hierin zum Executore testamenti ernannter mein bestellter Sohn oder, nach seinem Tode, der von ihm und seinem Geschwister in seine Stelle erwählte Successor die Macht und Gewalt, die ihn, Kraft dieses, in der bündigsten Rechts-Form ertheilet wird, nicht nur sothane beloosete Capitalia für sich und im Namen der übrigen Interessenten, gegen seine alleinige Quitung in Empfang zu nehmen, sondern auch auf vorgehabten Rath der anderen Interessenten, auch sonst eines aufrichtigen verständigen Mannes, dahin Sorge zu tragen, daß die angegangene Capitalia mit gehöri-

ger Sicherheit baldmöglichst wieder untergebracht werden mögen.

Uebrigens ist mein Wille wiewoll es sich von selbst versteht, daß wenn ein oder anderer Stamm meiner drei Kinder etwa ganz aussterben und verlöschen wird, als dann dessen Antheil an den Fideicommiss-Aufkünften und Zinsen, dem oder denen überlebenden Stämmen jedesmal an- und zufallen mithin ab Seiten des letztlebenden eines jeden Stammes, überall kein Abzug des Vierten trebellianischen Rechts-Theils mithin keine disposition von dem genossenen Antheil der Fideicommiss-Aufkünfte statt haben solle, als welcher, Kraft dieser, ausdrücklich verboten wird.

## II.

Da ich es für billig halte, die Arbeit, welche mein Sohn Johann Bernhard, mir bis hieher bei

Treibung meiner Profession geleistet hat, einiger maßen zu vergelten.

So praelegire und vermache ich demselben,

- 1, alles zur Bäckerei gehörige Handwerkszeug und Geräthschaften, als unter andern zwei Kupferne-Dämpftönnen Eine Kupferne-Molle zweene große Messingen-Mörser mit den Stempeln. Alle vorhandene eiserne Platen, die sämmtlichen Gewichte große und kleine nebst denen Wage-Schalen und Balken, wie auch alle Säcke nebst dem vorräthigen zu Mahle-Säcken verfertigten Drall.

in Summa alles und jedes, was zur Bäckerei gehöret und dazu im Gebrauch ist und gebraucht werden kann.

- 2, praelegiere ich demselben den in der sogenannten Andertschen Wiese vor dem Cleven Thore belegenen Garten mit dem darauf stehenden Hause und darin befindlichen Mobilien, nicht weniger alle in sothanen Garten vorhandene übrige Melioramenta, ohne einige Ausnahme, sie haben Nahmen wie sie wollen, imgleichen das sämmtliche Garten-Geräthe, es bestehen, worin es wolle, gestalt ich allen Ernstes verbiethen, von denen in diesem §<sup>pho</sup> Specificirten Sachen das allergeringste zur gemeinschaftlichen Erbschaft Masse und Theilung zu bringen, als wovon ich sie Kraft dieses ausdrücklich ausnehme, zu ziehen und zu bringen.

### III.

Ernennen und bestelle ich zum

Executore dieses meines letzten Willens, in der besten und beständigsten Form Rechtens, meinen Sohn Johann Bernhard Wagener, und gebe denselben völlige autoritaet, Macht und Gewalt, dahin zu sehen und darüber, auch nöthigen Falles mit Zuziehung der Obrigkeit und deren Hülfe, zu halten, daß dem Inhalt dieses meines Testaments und dessen Verordnungen, in allen und jeden Punkten aufs genaueste nach gelebet und dasselbe befolgt und erfüllt werden möge; Insonderheit autorisire und bevollmächtige ich denselben,

- 1, die zu diesem von denen dem Fideicommiss unterworfenen Capitalien, jedesmahl zur Verfall-Zeit, gegen seine alleinige Quitung, für sich und Namens seiner Geschwister und Mit-

Erben zu erheben und solche nebst denen Zinsen welche er respective zu Vier und Viertehalb pro Cent von den bestimmten Preisen

a, der Häuser in der Stadt

b, der Erb-Gärten in der Glock-See

c, der Erythropelschen Breigerschen und Trebbischen Erb-Länderei,

d, der beeden Erb-Meyer-Höfe

zu entrichten schuldig ist, benebst der eingekommenen Ausbeute, welche die Sechs Berg-Theile oder Kuxen am Harze, in feinen Species Münzen thun, alle halbe Jahr unter sich und seinen Mit-Erben zu repartiren und zu vertheilen.

- 2, Die Capitalien welche etwa beloset werden mögten oder er und seine Geschwister und MitErben eintretender wichtiger Ursachen u. Umstände halber aufzukündigen rathsam und nöthig finden werden, sobald sie zahlbar gleich-

falls gegen seine alleinige Quitung für sich und Namens seiner Erb-Interessenten, in Empfang zu nehmen; und

- 3, Die eingekommenen Capitalien nach zuvor gepflogener Berathschlagung mit seinem Geschwister oder deren Descendenten auch sonst mit einem aufrichtigen erfahrenen Manne, baldmöglichst wiederum zinsbar zu belegen.

Wobei sich von selbst versteht, daß die vorfallende so wohl außergerichtliche als gerichtliche Kosten und Ausgaben, nicht meinem Sohne und dessen Successoribus alleine, sondern denen sämtlichen Erben zur Last fallen – mithin Jene befugt sein müssen bei der alle halbe Jahr vorzunehmende Repartirung der Zinsen und anderer Aufkünfte, solche in Ausgabe

berechnen und zum Absatz zu bringen.

Wie ich auch nicht weniger für billig halte, daß die mit der Function eines Executoris testamenti verknüpfte Mühwaltung vergolten werde und daher in dieser Absicht meinem Sohne, als Executori und Rechnungs-Führer, auch dessen Successoribus aus der Familie, alle Jahr eine Douceur von Acht Louisdor zubillige welche dieselben nebst den vorgefallenen Kosten, in der Ausgabe abzusetzen befugt sein sollen.

Uebrigens ist mein Sohn berechtigt, vor seinem Tode, mit Zuziehung, Rath und Bestimmung seiner Geschwister oder deren Descendenten, in seine Stelle einen anderen aufrichtigen und gewissenhaften Mann aus der Familie, oder dafern sich dabei Bedenklichkeiten finden sollten, einen fremden, welcher eine hinlängli-

che Caution zu beschaffen vermögend ist, zu ernennen und zu bestellen, mithin demselben die ihm selbst in dieser Disposition von mir ertheilte autoritaet Macht und Gewalt zu übertragen und also denselben zu Substituiren.

Sollte, bewandten Umständen nach, die Function eines Executoris testamenti einen Fremden anvertraut werden müssen und derselbe, mit der von mir bestimmten jährlichen Douceur von Acht Louisdor nicht friedlich sein wollen; So sind meinen Kinder und deren Nachkommen alsdann befugt demselben, der Billigkeit nach, ein mehreres zu accordiren und zuzustehen.

#### IV.

Ist meine Willens-Meinung daß in der vorhandenen – mit Messing beschlagenen schwarzen Chattouille, alle

- 1, meine Häuser auf der Neustadt Hannover,
- 2, die von mir aquirirte Erb-Meyerei und sonstige Erb-Gärten auch Kuxen, betreffende Documente und Urkunden und
- 3, alle original Fideicommiss-Obligationen ferner auch
- 4, die etwa belosete und eingegangene fideicommiss Capitalia, imgleichen
- 5, die von dem fideicommiss-Capitalien aufkommende ebenermaaßen die von meinem Sohn und dessen Descendenz von dem Werth der Häuser in der Stadt und der übrigen im I<sup>ten</sup> und III<sup>ten</sup> §<sup>pho</sup> specificirten fideicommiss-Erb-Gütern abzutragenden Zinsen imgleichen auch die Ausbeute welche die sämtliche Bergtheile in feinem Species-Gelde thun bis selbige vertheilet und die eingegangene fideicom-

miss Capitalia wieder belegt sein werden, asserviret und verwahrlich beigelegt, diese Chattouille aber nebst dem Schlüssel, in die eiserne – mit einem Hauptschloß im Deckel und außerdem mit zwei großen Hang-Schlössern versehenen Lade, in welcher vorjetzo alle, meinen erwähnten Häuser auch acquirirten Erb-Güte und Kuxen betreffende Urkunden und Nachrichten befindlich sind, gesetzt werden – und

daß mein Sohn und dessen Descendenz davon den Haupt-Schlüssel, meine beeden Töchter und deren Nachkommenschaft aber jede einen zu den differenten Hang-Schlössern gehörigen Schlüssel in Händen haben sollen.

Wobei sich verstehet, daß alle die schriftlichen Urkunden und Gelder, welche in der Chattouille etwa keinen Platz haben können in die erwähnte eiserne Lade gelegt wer-

den müssen.

Diese eiserne Lade mit der darin gesetzten Chattouille soll mein Sohn so lange er lebet, und nach seinem Tode der älteste von der Familie in der Gewahrsam haben, jedoch dem jedesmaligen Executori ein richtiges Verzeichniß aller zum Fideicommiss bestimmter Obligationen nebst den datis und den Jahren der geschehenen Belegung nicht weniger der zum Fideicommiss gehöriger Erb-Grund-Stücke und Bergtheile nebst beigefügten Werthen, wie sich solche überhaupt von allen und jeden Capitalien und Erb-Gütern auch Bergtheilen unter meinen Erbschafts-Scripturen unter meiner Hand finden wird, und mir zum beständigen Regulativ gedient hat, zugestellet werden.

## V.

Legire und vermache ich Herrn Johann Heinrich Friedrich Ahlerten

ältester Sohn Johann Georg Ahlerten und dessen einziger Tochter, einem jeden Fünfhundert Thaler, welche deren Vater von denen Capitalien, welche ich auf dessen Hause belegt habe, und zwar dem Sohn, so bald er solche gebraucht, der Tochter aber bei ihrer Verheurathung baar auszuzahlen schuldig sein soll, gestallt ich meinen Kindern hiemit auflege, behuf Abtragung dieser beeden Vermächtnisse, einem jeden Kinde von denen sich vorfindenden zwoen Obligationen, welche jede auf Fünfhundert Thaler lautet, eine, und zwar dem Sohne sofort nach meinem Tode und nach geschehener Publication dieses Testamento, der Tochter aber zur Zeit ihrer Verheirathung in Original auszuhändigen.

Wobei es sich von selbst verstehet, daß der Vater schuldig sei,

das einem jeden Kinde vermachte Capital, von Zeit meines Absterbens an, bis zum wirklichen Abtrag, Obligations-mäßig zu Verzinsen,

Sollten beede Legatorien wieder alles Verhoffen vor mir im ledigen Stande versterben; so fallen beide legata, auf deren sodann noch lebende Eltern und Geschwister zu gleichen Theilen, gestallt diese Jenen auf solchen Fall hiemit Substituirt werden.

Versterben sie vor mir im Ehestande und hinterlassen Kinder, so fällt diesen das ihren Eltern zuge dachte Vermächtnisse zu.

Ueberlebt mich aber eine Person von denen beeden, so soll diesem überlebenden das vor mit verstorbenen Vermächtniß von 500 rthr. zu wachsen.

Stirbet die Tochter nach mir im ledigen Stande und unverheurathet; alsdann fällt das für dieselbe bestimmte Vermächtniß von 500 rthr. auf deren lebenden Bruder Johann Georg Alerten, ist aber dieser alsdann auch nicht mehr im Leben, So soll es deren Eltern und Geschwistern welche auf solchen Fall ihr substituirt werden, zu gute kommen.

## VI.

Gleich wie ich dafür halte, daß meine Kinder um so weniger Ursache haben, sich über das im vorhergehenden von mir geordnete Fideicommiss zu beschwehren, weil das Vermögen, über welches ich ihnen freie ungebundene Hände und eine unumschränkte disposition lasse die Summa des errichteten Fideicommiss übersteigt.

So bin ich gleicher Meinung,

wenn ich auf den Fall, daß deren Descendenz und Nachkommenschaft in absteigender Linie gänzlich erlöschen wird, von denen zum Fideicommiss bestimmten Dreyßig Tausend Thalern eine Stiftung zu milden Sachen mache.

Da nun der Nothstand, Verfall und Dürftigkeit sehr vieler von der Bürgschaft hiesiger Neustadt Hannover, mir um so mehr zu Herzen gehet, weil darunter Menschlichen Ansehen nach, viel eher eine Zunahme und Verschlimmerung als eine Abnahme und Verbesserung zu hoffen stehen dürfte.

So ist mein wolbedachtlicher ernster Wille und ich verordne Kraft dieses aufs nachdrücklichste, daß das viel berührte Fideicommiss mithin die dazu bestimmten Häuser Capitalien und

Erb-Güter, so bald der letzte von meiner und meiner Kinder Posteritaet in absteigender Linie, mit Tode abgegangen und diese also gänzlich erloschen sein wird, der Armuth bürgerlichen Standes auf hiesiger Neustadt Hannover erb- und eigenthümlich zu ewigen Zeiten gewidmet sein – und selbiger heim- und zufallen sollen, dergestalt und also, daß die Armen Kranken, rathlosen und Nothleidenden Personen bürgerlichen Standes auf hiesiger Neustadt Hannover, von den Zinsen der Fideicommiss-Güter und Capitalien, auch von der quartaliter eingehenden Ausbeute der Kuxen, gegen beibringung beglaubter und gewissenhafter Bescheinigungen ihrer Dürftigkeit, von dem Geistlichen Ministerio, nemlich von dem jedesmaligen Herrn Pastore primario und General- und Special Superintendenten,

auch von dem zeitigen Herrn Hof-Coppellan bei der Neustädter Hof- und Stadtkirche, als welchen nebst der Obrigkeit, die Glücks-Umstände und Situation der Bürgerschaft muthmaßlich am besten bekannt sind, hinlänglich so weit nemlich die Zinsen und Aufkünfte reichen, unterstützt und aufgeholfen absonderlich aber denenjenigen, welche dem biblischen Ziel des Menschlichen Lebens, welches die wenigsten Menschen erreichen, schon nahe oder solches gar überschritten haben vorzüglich ein mehreres als anderen gereicht werden solle.

Auch ist mein Wille, daß eine gleiche Wohlthat und Unterstützung denen dürftigen Personen auf der Neustadt, die nicht zum Bürgerstande gehören und das gemeldete hohe Alter erreicht haben, angedeihen solle.

Ferner vermache ich zum Be-

sten und zur Sublevation der Armuth aus der Bürgerschaft der Stadt Hameln an der Weser eine Summe von Einhundert Thalern in Pistolen zu voll gerechnet, welche all- und jedes Jahr von dem Tage anzurechnen, da der letzte von meiner Posteritaet in absteigender Linie verstorben sein wird dem löblichen Stadt-Magistrat zu Hameln baar und postfrei zugesandt werden soll.

Diese Einhundert Thaler sollen alljährlich unter Zehen Haus-Armen aus der Bürgerschaft, deren Nothstand, Bedürfniß und vorzügliche Würdigkeit dem löblichen Magistrat und der Geistlichkeit daselbst zuverlässig bekannt ist, baar vertheilet werden, so daß einem jeden jährlich zwei Louisdor gereicht werden.

Wobei ein vorzügliches Augenmerk auf solche Dürftige zu nehmen ist, welche ein hohes dem biblischen Ziel des Menschlichen Lebens nahes

oder solches übersteigendes Alter erreicht haben; ich ersuche demnach das Königl- und Churfürstl. Gerichtschulzen-Amt der Alt- und Neustadt Hannover aufs inständigste, gehorsamste, von diesem meinem letzten Willen, so bald derselbe Gerichtlich eröffnet sein wird, dem löblichen Magistrate zu Hameln eine vollständige den ganzen tenorem desselben enthaltende Abschrift unter dem Gerichts-Siegel, auf meiner Kinder und Erben Kosten zuzufertigen.

Allermaaßen ich die Direction und Execution meines obigen der Neustadt Hannöverischen Armuth bürgerlichen Standes zum besten errichteten Instituts, auf die bündigste und kräftigste Arth Rechtens dem Königl. und Churfürstl. Gerichtschulzen-Amte der Alt- und Neustadt Hannover und zwar dem jederzeitigen dabei angesetzten Herrn Gerichtschulzen, auf- und

übertrage, mit angelegentlichst gehorsamster Bitte, daß, sobald der letzte von meiner Posteritaet in absteigender Linie, verstorben sein mithin der casus devolutionis eintreten wird, Nahmens und zum besten der gemeldeten Armuth bürgerlichen Standes auf hiesiger Neustadt, die zum Fideicommiss gehörigen Häuser, Erb-Güter und Kuxen nebst denen original-fideicommiss-Obligationen in würrlichen Besitz genommen und vindiciret - hiernächst zweene rechtschaffene Männer aus hiesiger Bürgerschaft gegen Beschaffung hinlänglicher Caution bestellet und eidlich verpflichtet werden mögen, welche alternative ein Jahr ums andere die Zinsen von denen gedachten Capitalien, die Aufkünfte von denen Erb-Gütern und jedesmahlige quartaliter von denen Kuxen aufkommende Ausbeute, erheben und solche unter die Ar-

men zurückgekommenen Kranken und Nothleidenen Personen hiesiger Neustadt bürgerlichen Standes auf zuvor beigebrachte schon erwehnte Bescheinigungen von dem Geistlichen Ministerio hieselbst, vertheilen, nicht weniger auch dem löblichen Stadt-Magistrat zu Hameln, die der dasigen Armuth bürgerlichen Standes jährlich vermachte Einhundert Thaler in Louisdor postfrei zusenden und alle Jahr bei dem Königl. und Churfürstl. Gerichtschulzen-Amte ordentliche und richtige Rechnung ablegen müssen.

Und da die eigentliche Consistenz und Aufrechthaltung meines wolgemeinten Instituts eine sichere asservir- und Verwahrung der über die gesammte fideicommiss-Capitalien und Güter sprechender Urkunden und Documenten erfordert; So ist mein Wille, daß diese in beständige Gerichtliche Verwahrung - mithin ad depositum

judiciale genommen werden und darin bleiben sollen; massen ich dem jederzeitigen Herrn Gerichtschulzen der Neustadt Hannover darum angelegentlich bitte.

Und weil es billig ist, daß diese Mühwaltunge gehörig vergolten werden.

So destinire ich dieserwegen alljährlich für den jedesmahligen Herrn Gerichtschulzen Fünzig Thaler und für den Receptoren und Rechnungsführer gleichfalls Fünzig Thaler, also in Summa Einhundert Thaler in Pistolen zu voll gerechnet.

Imgleichen assignire und bestimme ich für die beeden Geistlichen hiesiger Neustadt Hannover nemlich für den jederzeitigen Herrn Pastorem primarium general- und Special-Superintendenten und für den Herrn Hof-Capellan, in Ansehung der Mühwaltungen, welche Ihnen durch die erforderliche Erbtheil- und Aus-

fertigung der Beglaubigungs-Scheine, verursacht wird und zwar in dem Ersten Jahre, da die Mühe außerordentlich groß sein dürfte einem jeden eine Douceur von fünf Pistolen, in den folgenden Jahren aber, in welchen die Mühe geringer sein wird, all- und Jedes Jahr einem Jeden Drey Louisdor.

Welche sämmtliche Douceurs von dem jedesmaligen Receptore und Rechnungsführer in der abzulegenden Rechnung zur Ausgabe und Ansatz zu bringen sein werden.

Ein gleiches versteht sich auch von denen unumgänglichen Kosten, welche die Einforderung und Beitreibung der Zinsen und Revenus von den fideicommiss Capitalien, Erb-Gütern und Bergtheilen etwa veranlassen werden.

Hiernächst will und verordne ich Kraft dieser wohlbedächtlich und aus genug erheblichen Ursachen und

Beweggründen, daß dieses Armen-Institut überall nicht und auf keinerlei Weise, auch unter keinerlei Vorwand, wie der auch beschaffen sein möge, mit andern die Armuth überhaupt oder, insbesondere betreffenden Anstalten, Verfassungen und Cassen vermengt oder die jährlich aufkommende Gelder zu einem andern Behuf und Zweck, als wozu ich sie bestimmt habe, verwendet werden, sondern daß es zu ewigen Zeiten ein für sich allein subsistirendes Institut und Stiftung sein und bleiben solle.

Würde aber wider alle Hoffnung und Zutrauen, dennoch etwas vorgenommen werden, daß dieser meiner Stiftung und denen vorgeschriebenen Bedingungen und Regulativ entweder gänzlich oder zum Theil zuwider oder nachtheilig wäre,

So will ich, daß die ganze zum Besten der Armen der Neustadt Hannover bürgerlichen Standes gemachte Stiftung sofort ipso jure et facto völlig verloschen und als nie gemacht angesehen werden, mithin die ganze fideicommissarische Stiftung sammt allen fideicommiss Häusern, Capitalien und Gütern, der Stadt Hameln an der Weser, als meinem Geburtsorte zu gut kommen, auf selbige devolvirt und transferiret sein solle. Allermaaßen ich auf solchen Fall den löblichen Stadt-Magistrat zu Hameln auf die bündigste Art Rechtens, Kraft dieses autorisire und berechtige, so bald aber gedachter Contrventions Fall eintritt, die sämmtlichen mit dem Fideicommiss belegten Capitalien, Erb-Güter und Bergtheile sofort in Anspruch zu nehmen und zu vindiciren, mithin solche nach meiner

obigen Vorschrift, als welche in allen und jeden Punkte aufs genaueste befolgt werden soll durch zwo beeidigte Cautions fähige Personen aus der Bürgerschaft alternatim administriren und folglich die aufkommende Zinsen und andere Revenus alljährlich unter verarmte Kranke und Nothleidende von der Bürgerschaft gegen beglaubte Bescheinigungen von der dortigen Geistlichkeit distribuiren und vertheilen zu lassen, die Administratores aber alljährlich zu Ablegung richtiger Rechnung anzuhalten, maaßen es dann auch in Ansehung des honorarii für die Mühwaltung so wol des Stadt-Magistrats und der Receptorum und Rechnungs-Führer, als für die Herren Geistlichen oder Prediger sein unabänderliches bewenden bei dem hat, was ich desfalls wegen der Neustadt Hannoverischen Obrigkeit und der da-

sigen Receptoren und Rechnungs-Führer auch wegen des Neustadt Hannoverischen Geistlichen Ministerii verordnet habe. Da aber meine für Armuth aus der Bürgerschaft hegende auf deren Unterstützung abzweckende Intention nicht füglich erreicht und durch unerlaubte Veräußerungen, distrahirungen und Verpfändungen gar leicht benachtheiligt und gar vereitelt werden kann,

So verbiete ich nicht nur meinen Kindern und deren Descendenten in infinitum alle und jede Veräußerung, distrahirungen und Verpfändungen der mit dem Fideicommiss beschwerten Capitalien und Erb-Grund-Stücke, sondern ersuche auch das zum Executore und Directore meines armen Instituts ernannte Königl. und Churfürstl. Gerichtschulzen-Amt der Neustadt Hannover und besonders den dabei angesetzten, jederzeitigen Herrn Ge-

richtschulzen, inständigst gehorsamst darauf und ob auch alle fideicommiss-Capitalien und Erb-Güter noch vorhanden und beisammen sind, ein wachsames Auge zu haben mithin alle attentirte alienationes und distractiones bestmöglichst zu hintertreiben.

Und weil hierunter ab Seiten des Königl. und Churfürstl. Gerichtschulzen-Amts die Gebühr ohnmöglich gehörig besorgt werden kann, dafern dasselbe nicht von dem wahren und eigentlichen Bestand des fideicommisses und ihrer dazu gehörigen Capitalien und Erb-Güter unterrichtet ist; So sollen meine Kinder und deren Descendenten allerdings schuldig – das Königl. Gerichtsschulzen-Amt auch, selbige dazu anzuhalten berechtigt sein, von Zeit zu Zeit, zumahl wenn etwa wegen belooster und anderweit belegter Capitalien, eine Veränderung

geschehen sollte, von allen zum Fideicommiss gehörigen Capitalien und Erb-Gütern ein richtiges glaubwürdiges Verzeichnis zu ediren und herauszugeben und dabei zugleich alle darüber sprechende documenta und Urkunden originaliter vorzuzeigen.

Da auch nach Verordnung der Rechte, ein mit der Restitution der ganzen oder eines theils der Erbschaft beschwerter Erbe berechtiget ist den vierten Theil davon zu falcidiren und zurück zu behalten, solche Befugniß auch oder wenigstens die Disposition, von dem Vierten Theile der Fideicommiss-Aufkünfte der letzte von meiner Nachkommenschaft, mit welchem diese erlöschet und ausstirbt, obwol solche Befugniß bei Familien-Fideicommissen, als welche ein Verboth alhier aller und jeder Veräußerungen enthalten, einen Abfall und Ausnahme leider, gebrau-

chen zu wollen, sich beugehen lassen könnte.

So will ich dennoch und verordne hiemit alles Ernstes daß ein solcher Abzug des trebellianischen Rechts-Theils und disposition von dessen Aufkünften, überall Keine Statt haben solle; Gestalt ich solches hiemit ausdrücklich verbiete, allenfalls aber die Neustädter Obrigkeit autorisire, sich einem solchen zur Ungebühr angemaaßten Abzüge, auf alle in Rechten erlaubte Art, zuwider setzen und solchen nicht zu gestatten.

## VII.

Dieses ist mein wohlüberlegter ernstlicher letzter Wille, welchen ich nach meinem in Gottes Händen stehenden Tode, in allen auf das gründlichste nachgelebt und solchen befolgt wissen will, Wannhero derselbe auf alle nur thunliche und mögliche Art, wie es den Rechten nach, geschehen kann oder

mag mithin allenfalls als ein Codicill, Fideicommiss, Schenkung von Todes wegen, gültig kräftig und beständig sein soll.

ich habe zu meinen lieben Kindern das Väterliche Vertrauen sie werden dieser meiner Disposition und was überall darin verordnet ist, sich gehorsamlich, wie frommen Gottfürchtenden Kindern gebühret confirmiren und unterwerfen; Wogegen ich meinen Väterlichen Seegen ihnen hiemit ertheile und den Grundgütigen Gott inbrünstig anrufe, daß er solchen wolle kräftig sein und in die Erfüllung gehen lassen.

Dessen allen zu Urkund habe ich diese meine letzte Willens-Ordnung entwerfen und mundiren, solche mir nicht nur vorlesen lassen, sondern auch selbst mit allem bedacht nachgelesen und hierauf, nachdem ich den ganzen In-

halt meinem wahren Willen und Absicht vollkommen gemäß und gleichförmig gefunden, auf allen Blättern auch am Ende mit eigener Hand unterschrieben auch am Ende mein gewöhnliches Pettschaft vorgedruckt, hierauf dieselbe in einem mit meinem Pettschaft gleichfalls versiegelten Umschlag verschlossen und bei dem Königl. und Churfürstl. Gerichtschulzen-Amte der Alt- und Neustadt Hannover ad acta verwahrlich niedergelegt mit gehorsamster Bitte, solche nach meinem Gottgefälligen Absterben zu publiciren und über den Inhalt und dessen Erfüllung bedürfenden Falls, Obrigkeitlich zu halten.

Neustadt Hannover den 17<sup>ten</sup> Aug.

1784

(L.S.) Johann Jobst Wagener

Concordat cum originali

in fidem

(L.S.)  
Ger.Jus.

C.C. Meier

Auditor beim Gericht-  
Schulzen-Amte in Hannover